

## Buchbesprechungen



**Hubertus Gersdorf:**

*Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages* (Schriften zu Kommunikationsfragen, Band 45). Berlin 2008: Verlag Duncker & Humblot. 73 Seiten, 28,00 Euro

Das Buch enthält neben dem Vorwort ein Gutachten, das der Präsident des Deutschen Bundestages in Auftrag gab. Dem Interesse des Auftraggebers entsprechend, kommt es zu dem Ergebnis, dass „Parlamentsfernsehen“ zulässig sei. Da es kein Rundfunk ist, bedarf es nach dieser Sicht keiner rundfunkrechtlichen Zulassung der nach dem Landesrundfunkrecht zuständigen Stelle. Es ist vielmehr nach diesem Gutachten nur Öffentlichkeitsarbeit, vom Parlament durchgeführt im Interesse der Selbstdarstellung.

Diese Ansicht vernachlässigt die publizistische Wirkung der sogenannten bloßen Dokumentationen, die intern gesehen das Material kaum bearbeiten. Denn zweifellos vermittelt eine solche Dokumentation einen Eindruck der Makellosigkeit, der zugleich die Information vermittelt, dass man nichts zu besorgen habe, jedenfalls zumindest, was das Parlament als Institution angeht. Entsprechend erscheinen Vorgänge des öffentlichen Lebens, die sich im Parlament spiegeln, in dem Licht, das dort auf sie geworfen wird, einem Licht, das in hohem Maße selektiv, ausblendend und beschränkend wirken kann. Dass dadurch der Prozess der individuellen und auch der öffentlichen Meinungsbildung beeinflusst wird, erscheint aus einem weiten Grund nicht weiter bedeutsam: Wenn sol-

che Einflüsse stattfinden, so sollen sie nach dem Gutachten in einem bloß kommunikativen, nicht einem herrschaftsgeprägten Raum stattfinden. Diese Sicht ergibt sich daraus, dass der *Autor*, wie schon andere Schriften aus seiner Feder zeigen, auch Rundfunk vor hoheitlichen Eingriffen nicht durch den Grundrechtsschutz bewahren will, sondern die Staatsfreiheit aus dem Demokratieprinzip ableitet und dabei das Parlament als Ort der Demokratie sozusagen außerhalb des Herrschaftsapparats sieht. Dies erinnert an die Verfassungslehren des 19. Jahrhunderts, als man im deutschen Konstitutionalismus die bürgerschaftliche Beteiligung an der Ausübung der Staatsgewalt nicht als staatlichen Vorgang sah, vielmehr den Staat nur unter der Ägide des Monarchen, also vorzugsweise der Exekutive ansiedelte. Sieht man auch unter dem Grundgesetz die Dinge mit dieser Brille, so greift das Erfordernis der konsequenten „Staatsfreiheit“ für ein Parlamentsfernsehen nicht.

Sieht man hingegen die Verfassungslage so, wie sie heute rechtlich und tatsächlich ist, nämlich dahin, dass die Parlamente an der Staatsleitung auf vielfachen Wegen – auch wenn sie Kontrolle ausüben – teilhaben, so stellt sich die Frage der „Staatsfreiheit“ eines Parlamentsfernsehens. Diese Staatsfreiheit ist wesentlich verankert in der Zuordnung von Aktivitäten mit publizistischer Wirkung zu Art. 5 Abs. 1, hier Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, wie sie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem vollzogen und stetig durchgehalten hat. Aus dieser Sicht ist das Gutachten von Grund auf falsch angelegt und verfehlt.

Hinzu kommt, dass Parlamente zwar zur „Öffentlichkeitsarbeit“ befugt sein mögen, wobei sich allerdings Fragen der Grenzen solcher Aktivitäten stellen. Aber die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit verschafft nicht auch die Befugnisse, dies mit Mitteln zu tun, die der betreffenden Einrichtung, hier also den Parlamenten, an sich nicht zur Verfügung stehen. Dies ist hier der Fall, wenn man wegen der Staatsfreiheit von Aktivitäten mit publizistischer Wirkung im Rahmen der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung die Befugnisse zum Zugriff auf diese Mittel nicht hat. Die Unzulässigkeit des Schlusses von der Aufgabe auf die Befugnis ergibt sich aus rechtsstaatlichen Erwägungen. Sind

Grundrechtseingriffe denkbar, so soll es besonderer Grundlagen dafür bedürfen, Befugnisnormen sind erforderlich. Die Rechtsprechung hat hiervon nur im Falle der Gefahr im Verzuge eine Ausnahme gemacht, als es um lebensgefährliche Lebensmittel ging, die bundesweit ausgeliefert und verkauft wurden, so dass ein sehr rasches Handeln gerade des Bundes geboten war, diesem aber die Befugnis fehlte. Die verantwortliche Regierungsform führte hier dazu, von der Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit auf die Befugnis zur Warnung zu schließen – eine Befugnis, die heute im Übrigen durch entsprechende Regelungen im Lebensmittel- und Gewerberecht gegeben ist. Hinzu kommt außerdem bezüglich des Bundes, dass er für Rundfunk und damit für „Fernsehen“ nicht zuständig ist. Dies ergab wiederum die ständige Rechtsprechung der Gerichte. Danach dürfen nur die Länder, nicht der Bund, „Rundfunk“ betreiben, wobei die Länder sich allerdings zusammentun können. Die grundsätzlich durchgreifende Zuständigkeit der Länder ergibt die Kompetenzordnung des Grundgesetzes, die nur die Ausnahme des Auslandsrundfunks kennt, hier also die der Deutschen Welle, die in Anlehnung an die dem Bund zustehende auswärtige Gewalt von diesem betrieben wird. Fehlt es dem Bund aber an der Verbandskompetenz, so kann auch der an sich schon rechtsstaatlich unzulässige Schluss von der Aufgabe auf die Befugnis nicht etwa dazu führen, dass eine Organkompetenz auf Bundesebene – des Bundestages – erschlossen wird.

Insgesamt also eine kleine Schrift, die sich gründlich verirrt, vor der also nur gewarnt werden kann. Sie ist außerdem ein Lehrstück für ein verfehltes Verständnis des Parlamentarismus unter dem Grundgesetz. Denn die Basisannahmen zur Stellung der Parlamente im Gefüge heutiger Verfassungen ermöglichen überhaupt erst diese Verirrung eines an sich sehr gewieften Gutachters, der nicht nur sozusagen gut im Geschäft ist, sondern auch eine gewisse Reputation erworben hat.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig